

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil III

1962	Berlin, den 13. Juni 1962	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
30.4.62	Anordnung über die Auflösung des Methodischen Kabinetts für Klubarbeit.....	143
15.5.62	Anordnung über die zeitweilige Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen für die sozialistischen Großhandelsgesellschaften.....	143
11.5.62	Anordnung Nr. 2 über das Statut des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik .....	143
15.5.62	Anordnung Nr. 176 über DDR-Standards .....	144

**Anordnung  
über die Auflösung des Methodischen Kabinetts  
für Klubarbeit.**

**Vom 30. April 1962**

§ 1

Das Methodische Kabinett für Klubarbeit wird aufgelöst.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. Juni 1956 über die Errichtung des Methodischen Kabinetts für Klubarbeit (GBl. II S. 228) — in der Fassung der Anordnung Nr. 1 vom 29. Juni 1961 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Kultur (GBl. III S. 235) - außer Kraft

Berlin, den 30. April 1962

**Der Minister für Kultur  
Bentzien**

**Anordnung  
über die zeitweilige Aufhebung gesetzlicher  
Bestimmungen für die sozialistischen  
Großhandelsgesellschaften.**

**Vom 15. Mai 1962**

§ 1

Diese Anordnung gilt für die sozialistischen Großhandelsgesellschaften.

§ 2

Für die im § 1 genannten Betriebe sind im Jahre 1962 nicht anzuwenden:

- a) die Anordnung Nr. 5 vom 19. Mai 1961 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. III S. 193),
- b) die Bestimmungen des § 21 der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45).

5 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1962 außer Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1962

**Der Minister der Finanzen  
Rumpf**

**Anordnung Nr. 2\*  
über das Statut des Staatlichen Versorgungskontors  
für Pharmazie und Medizintechnik.**

**Vom 11. Mai 1962**

§ 1

Der § 9 der Anordnung vom 1. Juli 1960 über das Statut des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik (GBl. II S. 257) erhält folgende Fassung:

„Versorgungsausschüsse

(1) Bei jedem Versorgungsdepot ist in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, je ein Versorgungsausschuß für den Versorgungsbereich Pharmazie und den Versorgungsbereich Medizintechnik zu bilden. Die Versorgungsausschüsse beraten die Depots bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

(2) Beim Staatlichen Versorgungskontor ist für jeden Versorgungsbereich je ein zentraler Versorgungsausschuß zu bilden. Die zentralen Versorgungsausschüsse haben die Aufgabe, den Hauptdirektor in grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Staatlichen Versorgungskontors zu beraten.

(3) Die Mitglieder der Versorgungsausschüsse bei den Versorgungsdepots werden vom Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Bezirkes benannt. Die Mitglieder der zentralen Versorgungsausschüsse benennt auf Vorschlag des Hauptdirektors des Staatlichen Versorgungskontors der Minister für Gesundheitswesen.

(4) Bei dem Versorgungsdepot für Augenoptik in Rathenow ist ein Versorgungsausschuß für Augenoptik zu bilden. Der Versorgungsausschuß berät das Depot bei der Durchführung seiner Aufgaben im gesamten Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1960 Nr. 23 S. 257)